

Interpellation Hoare-St.Gallen (24 Mitunterzeichnende) vom 25. Februar 2014

Steuerliche Gleichbehandlung bei vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. April 2014

Gemäss dem Bericht der Regierung 40.10.07 «Steuerbelastung von Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern» vom 29. Juni 2010, den der Kantonsrat in der Novembersession 2010 beraten hatte, sind Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im heutigen Steuersystem gegenüber reinen AHV-Bezügerinnen und Bezügern oder erwerbstätigen Personen mit gleichem verfügbarem Einkommen bevorteilt, zumal Ergänzungsleistungen einkommenssteuerfrei sind. Auf Bundesebene nahm der Ständerat bereits am 31. Mai 2010 eine Motion an, die den Bundesrat beauftragt, das Bundessteuerrecht dahingehend zu ändern, dass Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln der Einkommenssteuer unterstellt werden und gleichzeitig das Existenzminimum steuerlich entlastet wird. Der Bundesrat stimmte der Motion ebenfalls zu. Der Vorstoss zielt auf die steuerliche Gleichbehandlung von Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen ab. In diesem Zusammenhang stellt Susanne Hoare in ihrer Interpellation vom 25. Februar 2014 vier Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates lehnte die Motion in der vom Ständerat am 31. Mai 2010 angenommenen Form ab. Sie schlug dem Nationalrat vor, den zwingenden Gesetzgebungsauftrag in einen blossen Prüfungsauftrag an den Bundesrat abzuändern. Der Nationalrat nahm am 9. Dezember 2010 die modifizierte Motion an. Dem schloss sich der Ständerat am 14. März 2011 an. Der entsprechende Bericht des Bundesrates steht noch aus. Er wird voraussichtlich im Sommer 2014 vorgelegt.
2. Die Regierung betonte im Bericht vom 29. Juni 2010 (40.10.07), dass sie sich ein Kombinationsmodell – also Steuerpflicht der Unterstützungsleistungen bei gleichzeitiger Befreiung des Existenzminimums – gut vorstellen könnte. Daran hält die Regierung fest. Das Kombinationsmodell setzt indessen eine Änderung des Bundessteuerrechts voraus, schreibt doch das Bundesgesetz in der die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) in Art. 7 Abs. 4 Bst. f und k den Kantonen die Steuerfreiheit von Unterstützungsleistungen vor. Solange die Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen aussteht, drängt sich eine steuerliche Entlastung des Existenzminimums – sei es nun über den Tarif oder in Form von höheren Sozialabzügen (beides ist gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG von der Harmonisierung ausgenommen) – nicht auf. Allein dadurch lässt sich nämlich die steuerliche Gleichbehandlung von Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht herstellen.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Ein alleinstehender Rentner bezieht eine AHV-Rente in Höhe von Fr. 20'000.– sowie Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 10'000.– je Jahr. Eine ledige Person erhält Invalidenrenten (von der 1. und 2. Säule) in Höhe von Fr. 30'000.– je Jahr. Würde nun im Kanton St. Gallen die Nullstufe bei Alleinstehenden von Fr. 11'000.– auf Fr. 20'000.– erhöht, müsste der Rentner keine Steuern bezahlen, während dem der Bezüger von Invalidenrenten auf dem Einkommen, das 20'000 Franken übersteigt, Steuern zu bezahlen hätte.

3. Solange nicht bekannt ist, was der Bund in dieser Angelegenheit unternimmt, machen Vorkehren auf Kantonsebene keinen Sinn.
4. Eine vollständige Gleichbehandlung lässt sich erst herstellen, wenn das Bundessteuerrecht die Besteuerung der Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen) vorsieht.